

Umriss der geschichtlichen Entwicklung von Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert

Autor(en): **Deschwanden, Karl von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **3 (1886)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

U r s

der

geschichtlichen Entwicklung von Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert.

Von Dr. Karl von Jeschwanden, Stans.

Vormerkung.

Die nachstehende Abhandlung wurde vor ungefähr dreißig Jahren, ohne bestimmten Plan für deren Verwerthung in der Oeffentlichkeit, verfaßt. Sie fand später ihren Weg in die „Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz“ (Bd. II. Seite 131). In neuester Zeit drängte wiederholt der Ausschuß des nidwaldnerischen, historischen Vereins den Verfasser, diese Arbeit dem Jahresschriftchen der genannten Gesellschaft beizurücken. Nicht ohne Widerstand, zumal die Sache für den schweizerischen Historiker ja nichts Neues enthält, konnte der Verfasser sich entschließen, dem genannten Gesuche zu entsprechen. Immerhin fand sich derselbe veranlaßt, abgesehen von der Aenderung einiger Textstellen, zahlreiche Notizen anzufügen, um auf die bezüglichen Quellen und benützten Hülfsmittel hinzuweisen. Letztere wurden wiederholt mit Vorliebe angeführt, um nicht immer die Spezialquellen zu citiren. Beinebens wurde hier auch einiges Wenige aus neuerer Literatur angemerkt. Einige sehr verdankenswerthe Winke erhielt der Verfasser von Hrn. Joseph Durrer beim eidgenössischen, statistischen Bureau in Bern. Der geneigte Leser entschuldige das Wenige, was da geboten wird!

§ 1. Die Landgrafschaft Aargau.

Die Grundeintheilung des deutschen Reichs, zu dem im Mittelalter das heutige Nidwalden gehörte, war die in Gaue. Im 13. Jahrhundert gehörte Nidwalden ganz wahrscheinlich zum Aargau. Die Ausdehnung dieses Gaues war zwar nicht immer die gleiche. Der Hauptsache nach begriff er den größern Theil des heutigen Aargau, den Kanton Luzern, einen Theil von Zug und Unterwalden. Die Obrigkeit über den Gau war der Gau- graf, der sein Amt ursprünglich vom König hatte. Er übte die hohe Justiz, d. h. er saß jenen Volksversammlungen vor, in denen nach altgermanischer Weise über Leib und Leben, Freiheit und Grundeigenthum abgeurtheilt wurde. Es erschienen hier die Freien des Gau's oder eines Theiles desselben in offener Gemeinde, fällten das Urtheil, der Graf sprach es aus und besorgte den Vollzug. Nebstdem stand bei ihm die Anführung der Gaugenossen im Kriege. Im 12. Jahrhundert sind die Grafen von Lenzburg Gaugrafen im Aargau. Nach ihrem Aussterben 1172 kommt dieses Amt an Otto, Pfalzgrafen von Burgund, Sohn Kaiser Friedrichs I.; nach diesem an die Grafen von Habsburg und zwar nach der Theilung derselben anno 1239 an die ältere Linie.¹⁾

Im 12. und 13. Jahrhundert wurden die Gaugraf- schaften, die ehemals ein Amt waren, in den Häusern der Dynasten erblich. Man nannte sie im spätern Mittelalter Land- grafschaften.

¹⁾ Blumer, Rechtsgeschichte I. S. 15, 85—87. — Kopp, Urkunden S. 9, 10, 27. — Wyß, die Geschichte der drei Länder S. 5, 23. — Bluntzli, Geschichte des schweiz. Bundesrechts I. 48 zählt Unterwalden zum Zürichgau. Aber auch die Landgrafschaft über den Zürichgau kam an die Habsburger; es ist unklar, ob nach der Theilung von 1239 an die ältere oder jüngere Linie; wegen der Immunitäten war sie immerhin unbedeutend. — Blumer, a. a. O. Seite 87—90. — P. Schweizer, die Freiheit der Schwyzer im Jahrbuch für schweizerische Geschichte Bd. X. S. 17 betont, daß seit 1252 die jüngere, habsburgische Linie unbeirrt über Unterwalden walte. Ob auch bezüglich der Landgrafschaft? —

§ 2. Die Vogteien.

Der Gau zerfiel in Centen. Die Cent stand unter einem Centgraf, der die niedere Gerichtsbarkeit verwaltete und das Kriegswesen besorgte. Wie beim Gaugericht, so versammelten sich beim Centgericht unter dem Vorsitz des Centenars die Freien der Cent, fällten das Urtheil und stimmten über das, was sonst der Gemeinde vorgelegt wurde, ab. Von der Centeintheilung als solcher haben wir für Nidwalden keine urkundliche Spur. Später kommt die Centgerichtsbarkeit mit vielfach veränderter Gebietseintheilung unter dem Namen Vogtei vor. Die Vogtei über das heutige Nidwalden war im 13. Jahrhundert ebenfalls beim Hause Habsburg und zwar seit der Theilung von 1239 bei der jüngern Linie. Durch Kauf kam sie 1272 wieder an die ältere Linie, Habsburg-Oestreich, die zugleich im Besitze der Landgrafschaft Aargau war. Wie die Landgrafschaft, so wurde die Vogtei aus einem Amte zum erblichen Rechte, das wie Privatgut verhandelt wurde. ¹⁾

§ 3. Die Exemtionen.

Bis herab in's 13. Jahrhundert hatte die Eintheilung in Gaue und Centen sich stark geändert. Allenthalben hatten vorab die Klöster ausgedehnten Grundbesitz, den sie durch Hofhörige und freie Hintersassen um Zinsen und Dienste nutzen und bauen ließen. Durch königliche Privilegien wurde nun dieser Grundbesitz und die darauf wohnenden Leute von der Gewalt der ordentlichen Beamten (Gau- und Centgrafen) enthoben und unter eigene Vögte (Kirchenvögte oder Kastenvögte) gestellt. Ebenso betrachteten die einzelnen Glieder eines gräflichen Hauses die Grafengewalt als auf sie für ihre Besitzungen übergegangen

¹⁾ Blumer, I. 111, 112, 123 und 124, wobei er eine abweichende Ansicht Bluntzschlis a. a. O. I. S. 52 widerlegt. Ueber den Kauf von 1272 s. Blumer I. 24 und die von ihm angeführten Citate.

und verdrängten somit auch hier die Gewalt des Gau- oder Landgrafen. Die letztere beschränkte sich somit noch auf diejenigen Leute und Güter, die weder zum Besizthum eines immunen Klosters, noch zu dem eines Gliedes des hohen, weltlichen Adels gehörten. Dasselbe war das Schicksal der Gewalt des Centgrafen oder Vogts in seinem Sprengel. Auch im Gebiet des heutigen Nidwaldens gab es solche Exemtionen. Es waren der Hauptsache nach folgende.

§ 4. Der Hof des Klosters Murbach-Luzern in Stans.

Im 13. Jahrhundert hatte das Benediktiner-Kloster im Hof zu Luzern, welches schon im 9. Jahrhundert vom deutschen Könige mitsammt seinen Besizungen an das Kloster Murbach im Elsaß verschenkt worden, einen Hof in Stans. Unter diesem verstand man eine Zahl dem Kloster als Grundherrschaft zustehender Güter, welche an Hörige und Freie um Zins zu erblichem Besiz und Genuß verliehen waren. Auf herrschaftlichen Gebäuden befanden sich die Beamten des Grundherrn, Meier und Keller, welche zu Händen des erstern die Zinsen bezogen und überhaupt die Oekonomie besorgten. Ueber die auf den zu erblichem Besize verlehnten Gütern des Grundherrn sitzenden Freien und Hörigen (Gotteshausleuten) stand die Civil- und niedere Strafjustiz dem Grundherrn zu. Zu diesem Ende kam der Probst von Luzern des Jahres zweimal in feierlichem Aufzuge in den Hof nach Stans, versammelte da die Gotteshausleute in eine Gemeinde und hielt öffentlich Gericht. Die Gemeinde fällte durch ihr Mehr das Urtheil. In dieser Versammlung wurden auch jährlich die Rechte eröffnet, in denen die Hofleute gegen den Grundherrn und unter sich standen. Man hieß diese Rechte Hofrecht und ihre schriftliche Aufzeichnung „Öffnung“, weil sie in den Jahrgerichten öffentlich verlesen, „geöffnet“ wurden. Des Probstes Amtleute auf dem Hof zu Stans waren Meier, Ammann und Bannwart. Doch scheinen nicht alle drei gleichzeitig vorzukommen.

Die höhere Strafgerichtsbarkeit verwaltete der Grundherr nicht. Jedes immune Kloster hatte einen Kirchenvogt, der vom König die Gewalt erhielt, auf dem Territorium des Klosters zu Haut und Haar und Leib und Leben zu richten. Er erschien zu diesem Zwecke auf die Einladung des Grundherrn ebenfalls in den Jahrgerichten, saß neben dem Grundherrn dem Gericht vor und erkannte die Gemeinde, daß ein Fall in die Kompetenz des Kirchenvogts gehöre, so gab der Grundherr den Gerichtsstab dem Vogt und dieser leitete dann die Verhandlung.

Kirchenvogt über das Kloster Luzern und dessen Höfe war der Graf von Habsburg, Landgraf im Nargau. Bei der Theilung von 1239 blieb diese Kirchenvogtei bei der ältern, landgräflichen Familie des Hauses Habsburg. Indessen verwaltete der Kirchenvogt nicht selbst die ganze Kompetenz dieser Vogtei, sondern belehnte mit der ihm verliehenen Gewalt, „zu Haut und Haar zu richten“, oder mit der mittlern Strafjustiz andere Edle und behielt sich selbst nur das Blutgericht vor. So hatten über den Hof von Stans vom Grafen von Habsburg die Freiherrn von Wohlhusen die untere Vogtei zu Lehen. Im Jahre 1291 verkaufte der Abt von Murbach das Kloster Luzern mit seinen Höfen, unter denen auch der von Stans ausdrücklich genannt wird, an König Rudolf von Habsburg zu Händen seiner Söhne. Indessen ging durch diesen Kauf weder bezüglich der Vogtei, noch bezüglich der grundherrlichen Rechte (Zwing und Bann) irgend eine bedeutsame Aenderung vor sich. Bezüglich der Vogtei deswegen nicht, weil das Haus Habsburg schon ehevor im Besitze der Vogtei war. Nach dem Kaufe von 1291 änderte sich hier nur soviel, daß die Grafen von Habsburg diese Vogtei nunmehr nicht, wie früher, als Kirchenvogtei des Klosters, sondern in eigenem Namen besaßen. Bezüglich der grundherrlichen Gerichtsbarkeit (Zwing und Bann) und des Zinsbezuges war im Kauf von 1291 bedungen, daß jene Güter, die einem besondern Amte des Gotteshauses zugetheilt waren, dießfalls in

den ehevorigen Verhältnissen bleiben sollen. Diese Aemter waren die Probstei, Kusterei, Kammerei und das Almosenamnt. Der Hof Stans gehörte nun, wenn nicht ganz, doch zum großen Theile der Probstei. Wir finden auch dieselbe im Besitze dahiger Rechte bis 1457, wo sie mit 500 Pfd. losgekauft wurden. Ohne Zweifel aber bestanden schon geraume Zeit vor diesem Auskauf die Rechte der Probstei im Hof zu Stans mehr nur im Bezug verschiedener Zinsen und Gefälle von den ehemals hofhörigen Gütern, als daß sich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts die alte Grundherrschaft durch die Hegung des Hofgerichtes und ähnliche Formen bemerkbar gemacht hätte. Zu dem Hof in Stans gehörte übrigens auch anderwärtig im Lande zerstreutes Besizthum. Dasselbe mochte zum Theil schon früher veräußert worden sein, wie z. B. 1441 die Alp Morsfeld in Beckenried an dortige Gemeinde verkauft worden. ¹⁾

§ 5. Engelbergs Grundherrschaft.

Wie Luzern in Stans, so hatte Engelberg in Buochs einen grundherrlichen Hof. Ein Ammann verwaltete da anstatt des Abtes die niedere Gerichtsbarkeit. Auch in Wolfenschießen hatte Engelberg großes Besizthum und einen Ammann. In Buochs wurde unter der milden Herrschaft des Krumstabs der Ammann von den Hofleuten gewählt. Mit Namen sind uns von dorthier keine Ammänner bekannt. Von Wolfenschießen aber erschienen: 1275, 77, 79 Walther der Ammann von Wolfenschießen oder zu Wolfenschießen, 1327 und 28 Johannes der Ammann von Wolfenschießen und später Ulrich der Ammann von Wolfenschießen, der am 1. Juni 1357 ausdrücklich „unfers Goghus Amptmann“ heißt.

¹⁾ Blumer I. 33, 91 und 101 und seine Citate. Segeffer, Rechtsgeschichte von Luzern I. Buch 1 und 2, die einschlagenden Abschnitte; das Hofrecht von Stans bei Ropp, Geschichte der eidgen. Bünde II. 743.

Die Kastvogtei über Engelbergs Besizungen war wesentlich minderer Bedeutung, als die über das Kloster Luzern. Gemäß Verfügung des Stifters und den kaiserlichen Privilegien hatte der Abt mit dem Rathe des Konvents den Kastenvogt zu wählen; ist dieser dem Kloster nicht zu Nuß und Ehre, so darf ihn der Abt mit dem Rathe seiner Brüder durch königliche Gewalt entsezen und einen andern wählen. Der Kastenvogt erwirbt auf Verlangen des Abts den königlichen Bann und kommt auf des Abtes Ruf, um Gericht zu halten, wo es nöthig ist. So konnte diese Kastenvogtei sich nicht, wie andern Orts geschehen, in der Hand eines Dynastengeschlechtes zur erblichen Gewalt ausbilden; das Stift war reichsfrei, ein wesentlicher Umstand für das künftige Verhältniß unserer Gegenden. — 1199 erbat sich Abt Heinrich den König Philipp II. zum Kastenvogt, später war die Kastvogtei im Habsburgischen Königshause, so z. B. 1273 bei der Königin Gertrud. Sie war mehr für den Inhaber ein ehrenvoller Titel und für das Kloster ein Schirmverhältniß, als eine eigentliche Gewalt. Seither wurde selbst die hohe Justiz in der Regel nicht vom Kastvoge, sondern mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung von des Abtes Ammann verwaltet. Die Öffnung des Thales Engelberg besagt: welcher Gottshausmann seinen Herrn verrathet an Leib oder Ehre, oder eine Ungenosse heirathet oder ein Gottshausweib erschlägt, deß Leib und Gut ist dem Gotteshaus verfallen und nicht dem Ammann. Diese Bestimmung scheint eine Ausnahme zu enthalten gegenüber den sonstigen Fällen der hohen Justiz, in welchen demnach Leib und Gut des Uebelthäters dem Ammann als Richter verfallen war.

Uebrigens hatte Engelberg auffer in Buochs und Wolfenschießen zerstreute Besizungen im ganzen heutigen Nidwalden,

deren Eintheilung nach den Grundsätzen der Hofverfassung uns aber unbekannt ist. ¹⁾

§ 6. Besitzungen Habsburgs.

Schon die Grafen von Lenzburg hatten großes Gut im heutigen Nidwalden. Ihr Erbe kam theils an Kyburg, theils an Habsburg. Das Kyburger Erbe fiel nachher ebenfalls an Habsburg. So finden wir Habsburg in Stans und Buochs begütert. Das „Haus zu Stans“ und Güter am Bürgen werden ausdrücklich genannt. Bei der Theilung von 1239 fielen diese Güter an die jüngere Linie, von der sie 1272 aber größtentheils an die ältere übergingen. In diesen Besitzungen hatte somit Habsburg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Vogtei und Grundherrschaft); auch die höchste Gerichtsbarkeit, die Landgrafschaft hierüber, stand bei der ältern Linie des Hauses Habsburg.

Die Besitzungen anderer Grundherren im heutigen Nidwalden, wie z. B. diejenigen Muri's, Einsiedeln's u. s. w., scheinen theils gering gewesen, theils bis herab in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts allermeist in andere Hände übergegangen zu sein, so daß sie für die Entwicklung des heutigen Landes Nidwalden und seiner Gemeinden von keinem irgendwie erheblichen Belange sind. ²⁾

§ 7. Die Freien.

Neben und zwischen diesen geistlichen und weltlichen Grundbesitzungen, welche von der allgemeinen Reichsverfassung ausge-

¹⁾ Für die angeführten Ammänner siehe Geschichtsr. XXVI. S. 12 und flg. Ueber die Kastenvogtei siehe Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg S. 52, 90 und flg. Die Öffnung von Engelberg im Geschichtsr. VII. S. 137. Ueber die verschiedenen Besitzungen Engelbergs siehe Versuch a. a. O. die dortigen Regesten, Busfinger, Zelger und Busfinger, Geschichte von Unterwalden die betreffenden Abschnitte, Blumer I. Seite 31.

²⁾ Blumer I. S. 33 und seine Citate.

nommen waren, waren freie Güterbesitzer oder mittelfreie Herren (Ritter) auf eigenen Gütern, deren Besitz sie von keinem Grundherrn ableiteten oder nach den Regeln des Lehenrechtes, zum Unterschied vom Hofrechte, vom hohen Adel Lehen trugen und dafür Ritterdienste leisteten, wie die von Winkelried als Vasallen der Grafen von Habsburg, was aber ihre ständische Stellung nicht erniedrigte. Freie und Ritter standen nach der Reichsverfassung betreffend den Blutbann und das Gericht über Freiheit und Grundeigenthum unter dem Landgrafen. Dieser oder sein Stellvertreter, der Landrichter, richtete z. B. 1257 über ein Gut am Bürgenberg. Für die niedere Gerichtsbarkeit standen sie unter dem Vogt oder alten Centgrafen. Wir haben oben gesehen, daß Landgrafschaft und Vogtei über das heutige Nidwalden sich in der einen Hand des Hauses Habsburg vereinigten. Für Ausübung der landgräflichen Rechte im Aargau hatte Habsburg zu Baden einen Landvogt mit einem Landrichter. Ihr Gebiet zerfiel sodann in Aemter (officia); Rehrsitzen gehörte zum Officium Habsburg extra lacum, Hergiswil zum Officium Rothenburg; wie das übrige Nidwalden eingetheilt war, ist unbekannt. Mit der Vogtei oder niederen Gerichtsbarkeit wurden meist einheimische Rittergeschlechter belehnt. ¹⁾

§ 8. Die Kirchgemeinde Stans.

Bevor sich aus den verschiedenen Bestandtheilen der Bevölkerung des heutigen Nidwaldens, die auf getrennter rechtlicher Grundlage sich befanden, ein einiges Land bilden konnte, mußten einzelne Gemeinden zu einer gewissen korporativen Selbstständigkeit gelangen, unter deren Einfluß die rechtliche Getrenntheit der verschiedenen Elemente von Land und Leuten in den Hintergrund trat. Das war zuerst der Fall bezüglich der Kirchgemeinde Stans.

¹⁾ Blumer I. S. 73, 81. Das Urtheil von 1257 bei Kopp, Urkunde S. 8. Ueberhin zu vergleichen Blumer I. S. 86 flg. Segeffer I. Seite 140, 409, 496, 497. Geschichtsf. VI. Seite 50.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, wie hier die Vogtei über Land und Leute des Hofes der Probstei Luzern, wie ferner Eigen und Vogtei über die Habsburgischen Besitzungen und endlich die Vogtei über die Freien in die Hand der ältern, zugleich landgräflichen Linie des Hauses Habsburg zusammenkamen. Der Umstand, daß das Haus Habsburg über die benannten drei Theile der Bevölkerung von Stans sowohl die hohe Justiz als die (mittlere) Vogtei ursprünglich in Folge ganz verschiedener Rechtstitel besaß, störte die Verschmelzung der genannten drei Elemente in ein und dasselbe Vogtsgericht nicht. Einmal betrachtete das Mittelalter den Besitz aller öffentlichen Gewalt vorherrschend von einem privatrechtlichen Gesichtspunkte aus, wornach alle Gewalt, die sich in einer Hand vereinigte, als etwas gegebenes Ganzes betrachtet wurde. Es stieß daher nach der gangbaren Ansicht auf keinen Widerspruch, wenn die Freien der Gegend mit den Hörigen des Meierhofs und den Leuten auf den Habsburger-Gütern zu einem Vogtding zusammentraten. — Dazu kam die eintretende Verflachung der Hörigkeitsverhältnisse zumal der Hinterlassen geistlicher Grundherren. Ihre Ammänner und Meier, einst selbst im Stande der Hörigkeit befindliche Dienstleute ihrer Herrschaft, waren jetzt allermeist Ritter und immer die angesehensten Leute des Orts, und es entsprach der Ansicht Aller, wenn sie an der Spitze der Geschäfte sich befanden. — Abgesehen aber von diesen vereinigenden Elementen war allen Theilen der Bevölkerung von Stans die Kirchengenossenschaft gemeinsam. Stans besaß bekanntlich schon im 12. Jahrhundert eine ansehnliche Pfarrkirche. Es war nun natürlicher, die Grenzen einzelner Vogteigerichte nach den lebendig vorhandenen Grenzen der Kirchspiele zu bezeichnen, als sich an die längst nicht mehr gangbaren und überall durchbrochenen Marken der alten Cente oder an den räumlichen Begriff der verschiedenen Rechtstitel zu halten, aus denen die Vogtei über eine Gegend zusammengesetzt war, zumal wenn der Inhaber dieser Vogtei

immer derselbe war, ob man diese oder jene Eintheilung und Abgrenzung anwendete.

Indessen umfaßte die Kirchgenossenschaft von Stans allerdings noch ein Element, bei dem dieser letztere Umstand nicht zutraf. Die Kirchgenossenschaft von Stans begriff bis in's 15. Jahrhundert herab auch Wolfenschießen. Die Freien daselbst gehörten unter die Vogtei der Habsburger und legten somit der Einigung des Vogteigerichtes über Stans und Wolfenschießen nichts in Weg. Dagegen hatte daselbst Engelberg zahlreiche Besitzungen. Die Vogtei hierüber stand nach den obigen Erörterungen, was die mittlere anbelangt, beim Amtmann des Gotteshauses, die höhere bei des letztern Raftvogt. Wie nun hier die Vereinigung mit dem übrigen Theile des Kirchspieles Stans unter eine Vogtei erfolgte, ist allerdings schwer zu ermitteln. Möglich, daß es Engelberg bequem sein mochte, denselben für seine Leute und Besitzungen in Wolfenschießen als Ammann (Vogteiverweser) zu bestellen, den die Habsburger oder Wohlhuser für Stans bestellten. Wahrscheinlich aber erfolgte hier, was später, aber mit weniger Glück, gegen die Thalleute von Engelberg selbst versucht wurde. 1413 machten die Landleute von Nidwalden den Versuch, die Thalleute von Engelberg in „ihr Landrecht“ aufzunehmen. Dessen beklagte sich der Abt, behauptend, laut den päpstlichen und kaiserlichen Privilegien des Gotteshauses habe Niemand, als der von ihm Gewählte über seine Leute zu gebieten.¹⁾ Da sich dieses offenbar auf die Vogtsgewalt bezieht, so sieht man, daß das beabsichtigte Landrecht dahin ging, daß die Leute von Nidwalden über die Vogteigewalt der Engelberger verfügen, beziehungsweise die Engelberger unter den Vogt von Nidwalden (den damaligen Landammann) ziehen wollten. Dieß gelang im benannten Jahre gegenüber den Thalleuten von Engelberg nicht. Dasselbe Beginnen aber

¹⁾ Buzinger I. 333 fig. Eidgen. Abschiede I. 134.

mochte früher mit Bezug auf Engelbergs Leute in Wolfenschießen unternommen und um so eher gelungen sein, als die natürliche Lage des Orts eine Vereinigung mit Stans leichter machte und den Einfluß des Abtes erschwerte. Auf jeden Fall scheint die Vereinigung dann der Art erfolgt zu sein, daß der Engelbergische Ammann neben dem Verweser der Stanser Vogtei (dem Ammann von Stans) in Amt und Würde blieb und nur abwechselnd je einer von beiden der Vereinigung beider Gebietstheile zu einer Gemeinde als Landammann vorstand. Bis nach der Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir die Landammänner von Nidwalden ausschließlich von Stans und Wolfenschießen. Johannes von Waltersberg, Hartmann der Meier von Stans, Johannes und Ulrich von Wolfenschießen stehen in dieser Zeit an der Spitze des sich bildenden Gemeinwesens. Von Johannes von Waltersberg ist es freilich nicht über allen Zweifel erhoben, ob er wirklich Landammann oder nur herrschaftlicher Beamter Engelbergs war. War er ersteres, so haben wir auch schon hier mehrere gleichzeitige Landammänner, als bleibende Repräsentanten der vereinigten Gebietstheile, wie wir solches später im Verhältniß zu Buochs noch klarer finden. Die Spitze des Volksgerichtes oder wo sonst Geschäfte von Belang zu schlichten waren, bilden in dieser Zeit, abgesehen von dem sofort zu erörternden Verhältniß zu Obwalden, die hervorragendsten Leute von Stans und Wolfenschießen. 1325 sitzt Johannes von Waltersberg als Landrichter einer Gerichtsversammlung vor. Neben ihm: Hartmann der Meier von Stans, Ritter, Johann von Waltersberg, des Landrichters Sohn, Niklaus von Wiseron, Johannes von Wolfenschießen, Rudolf und Walter von Winkelried, Niklaus an den Stein (auch von Wolfenschießen), Jakob von A, Rudolf an der Spilmatt, Heinrich der Weibel und andere ehrbare Leute genug. 1327 erscheinen als Schiedsrichter: Hartmann der Meier von Stans, Johannes von Waltersberg, Johannes der Ammann von Wolfen-

schießen, Heinrich der Weibel, Niklaus der Ammann von Niederwyl. 1328 ersucht Johannes, der Ammann von Wolfenschießen, weil er kein Siegel hat, den Johann von Waltersberg, Ammann, um Sieglung. 1329 besiegelt Johann von Waltersberg und bezeugt Johann der Ammann von Wolfenschießen einen Kauf. 1336 sitzt der Meier von Stans, „Amptmann nid dem Kernwald, in den Zeiten, da er Landrichter war“, einer Versammlung der Landleute zu Stans vor. Neben ihm werden genannt: der Leutprieister zu Stans, Johann von Waltersberg, Ritter, Klaus und Johann an den Stein von Wolfenschießen, Rudolf an der Spilmatt und dessen Sohn, Burkard zu Niderost und dessen Sohn und Werner zu Oberost (Leute von Wiesenberg), Welti von Lücken und andere ehrbare Leute. Zum klaren Beweis, wie aus den herrschaftlichen und örtlichen Ammännern dadurch, daß man sie gleichzeitig der vereinigten Gemeinde Stans vorsetzte, Landammänner wurden, nennt eine Urkunde vom 1. Brachmonat 1357 den sehr oft vorkommenden Landammann Ulrich von Wolfenschießen: Wolrich der Ammann von Wolfenschießen unfers Gohhus Amptmann. ¹⁾

Engelberg hatte auch einen Ammann zu Niderwil bei Thalwyl, der bis 1327 erscheint. Ob er bloß grundherrliche oder auch Vogteigewalt ausübte, ist unklar. Jedenfalls scheint er von minderer Bedeutung gewesen zu sein, als der von Wolfenschießen und verschwindet nachher in der vereinigten Gemeinde Stans und Wolfenschießen, ohne daß seine einstige Stellung bleibende Spuren früherer Getrenntheit seines Amtsgebietes gegenüber der übrigen Gemeinde zurückzulassen vermochte.

Die Vereinigung der aus Stans und Wolfenschießen gebildeten Gemeinde und deren Gelangen zu einem gewissen Grade von Selbständigkeit fällt wohl in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Noch zwischen 1244 und 1252 hat Stans kein

¹⁾ Geschichtsfreund XXV. Seite 14 flg.

Siegel; dagegen 1291 hat die Universitas hominum de Stannes nicht nur schon ein Siegel erhalten, wofür der Kirchenpatron St. Peter den Schlüssel leihen mußte, sondern es ist diesem Siegel bereits schon der spätere Beisatz: „et vallis superioris“ eingefügt.¹⁾ Die Einheit dieser Gemeinde stellte sich äußerlich, abgesehen von der Kirchengenossenschaft, dar in einem gemeinsamen Vogtdinge (Landsgemeinde). Die Kompetenz desselben war noch lange nach Art des alten Vogtdings zum großen Theil eine gerichtliche.

Ob und welchen Einfluß schon damals die Gemeinde auf die Wahl des Vogteiverwesers, den Landammann, äusserte, ob ferner die Gemeinsame der Leute in Stans schon damals, wie solches z. B. in Luzern der Fall war, im Einverständnis mit der Herrschaft Gericht und Rath organisirte, ist unbekannt. Herab bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen in den uns bekannt gewordenen Urkunden immer Ammann und Landleute oder auch nur letztere. Den 14. September 1352, im Gegenbrief Herzog Albrechts zum Brandenburgischen Frieden kommen unseres Wissens zum ersten Male „Amman, Rat und die Gemein des Landes zu Unterwalden“ vor.²⁾ Später erscheint wieder die alte Form. Noch am 31. Mai 1370 wird ein Civilstreit unter dem Vorsitz des Landammann Johannes von Waltersberg entschieden: „mit gefallner urthel unser landlütten“, wobei aber allerdings als sogenannte Zeugen (vorsitzende

¹⁾ Geschichtsfrd. XV. Tab. Nr. 2. Kopp, Urk. S. 2, 32, 67. — Kopp, Gesch. II. S. 210. Die Siegelinschrift: S. Universitatis hominum de Stannes (und späterer Beisatz) et vallis superioris und die in der Urkunde vom 1. August 1291 erscheinende Bezeichnung des Sieglers: Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris bildet einen Widerspruch. Sollte die Urkunde etwa später nach dem Einschließen des Zusatzes im Siegel neu besiegelt worden sein, in der Meinung, sie auch auf Obwalden auszudehnen? S. Geschf. XX. S. 216 Anmerkung.

²⁾ Eidgenöss. Abschiede I. S. 283.

Richter) acht besondere Personen genannt werden. ¹⁾ Diese mit Inbegriff des vorsitzenden Landammanns erinnern an die Neun des Geschwornen Gerichts im Urtheil v. 29. September 1389. ²⁾ Nach Erwähnung der Acht aber heißt es in unserm Urtheil: „und ander erber lüt vil.“ Am 13. Februar 1382 werden bereits Rath und Gericht von Unterwalden erwähnt. ³⁾

Noch läßt sich fragen, was aus der hohen Justiz geworden. Sie hatte sich noch in ungezwungener Weise als die Vogtei in einer Hand vereinigt. Wir haben gesehen, wie das Haus Habsburg im Besitze der Landgrafschaft und der Kirchenvogtei über Murbach=Luzern vor. Letztere trat nach dem Kaufe von 1291 insofern in Hintergrund, als das genannte Grafenhaus nun die hohe Gerichtsbarkeit über Land und Leute des Klosters nicht mehr im Namen Murbachs, sondern im eigenen Namen übte. Engelbergs Kastvogtei, falls sie bei ihrer schwachen Entwicklung für die hohe Gerichtsbarkeit von Bedeutung war, störte ein einheitliches Verhältniß hier ebenfalls nicht, da sie nicht minder dem Hause Habsburg zu Theil wurde. Indessen ist es gewiß richtig, daß die Kompetenz unserer Vogtsgerichte, wie sie sich von den alten Centgerichten her vererbt hatte, eine im Verhältniß zu anderen Gegenden ziemlich ausgedehnte war, so daß der hohen Gerichtsbarkeit oder dem Landgrafen wohl nichts mehr übrig blieb als das Blutgericht.

§ 9. Das „Obere Thal.“

Die Entwicklung des Landes Nidwalden im 13. und 14. Jahrhundert kann nicht verstanden werden, ohne seine damaligen Beziehungen zu Obwalden in's Auge zu fassen. Obwalden befand sich im 13. Jahrhundert in ähnlichen Verhält-

¹⁾ Urtheil im Gnossenarchiv Stans.

²⁾ Geschichtsfreund I. 317.

³⁾ Tschudi I. 504.

nissen wie Nidwalden. Lungern war noch 1332 ein getrenntes Gebiet. Gyswil und Altnach waren Murbach-Luzernische Höfe, von denen jener erst 1432 an die übrigen Gemeinden sich angeschlossen, mit Bezug auf diesen noch im Jahre 1368 die Oberhand bei der Herrschaft Oesterreich stund.¹⁾ Sachseln war ein Hof Beromünsters, dessen Vogtei, wie die über Luzern-Murbach, beim Hause Habsburg stand. In Sarnen hatten das jüngere Haus Habsburg, Murbach-Luzern und Beromünster Höfe. In Kerns waren verschiedene Grundherren begütert.²⁾ Die Vogtei über die Freien gehörte an Habsburg.³⁾ Auf die ältere Linie dieses Hauses kam also nach 1272 auch in Obwalden der größte Theil aller Vogteigewalt. Wie in Stans, so entstand auch hier für Freie und Hörige einer oder mehrerer Kirchgemeinden ein Vogteigericht. Es mochte Kerns und Sarnen umfassen, einen Bezirk, der nachher im Gegensatz zu Stans „das obere Thal“ (vallis superior) hieß. Zwischen 1244 und 1291 vereinigte sich Stans mit dem vallis superior.⁴⁾ 1291 erscheint nämlich schon das Siegel der vereinigten Thäler, während um 1244 Stans für sich noch keines hat. Als gemeinschaftliches Siegel für diese Vereinigung wurde das Siegel von Stans benutzt und darin der Beisatz: et vallis superioris hereingekritzelt.⁵⁾ Man würde indeß sehr irren, wenn man sich unter dieser Vereinigung ein Aufgehen beider Theile in einen Gesamtstaat nach der heutigen Bedeutung des Wortes vor-

1) Für Lungern Ropp Urk. S. 68; für Gyswil die Urkunde vom 24. Juli 1432 Geschfrd. XVIII. S. 124, im Sinne des Textes (ob richtig?) verwerthet von Blumer I. 218; für Altnach die Urkunde vom 7. Juni 1368 Geschfrd. XX. S. 226, Tschudi I. S. 469. Der hier erscheinende Loskauf betraf offenbar nur Privatrechte.

2) Blumer I. 30, 99.

3) Blumer I. 111, 112.

4) Anderer Meinung ist P. Riem, Geschfrd. XXVIII. S. 109, der unter dem vallis superior das Haslithal versteht.

5) Siehe indessen auch oben Seite 41 Note 1.

stellen würde. Diese Vereinigung war wohl nichts anderes als ein Landrecht der Art, wie wir oben mit Bezug auf das Verhältniß von Stans zu Engelbergs Besitzungen in Wolfenschießen vermuthet haben. Beide Theile vereinigten sich zu einem Vogtgericht, aber jeder Theil behielt seinen besondern Ammann oder seine mehreren Ammänner bei; je einer von diesen allen aber stund zeitweilig der Gesamtvereinigung vor. 1315 erscheint: Niklaus der Ammann von Wifferslon. 1325 hält Johann von Waltersberg, „ze dien Ziten landrichter“, in Stans Gericht. Neben ihm erscheint als Gerichtsperson, sog. Zeuge, Niklaus von Wifferslon, zwar ohne Ammann genannt zu werden, und Johans van Woluenschiez, zwar auch ohne Amtstitel. 1328 ist Peter von Hunwile, Ritter, Landammann zu Unterwalden. Gleichzeitig aber erscheinen Johann der Ammann von Wolfenschießen und Johann von Waltersberg Ammann, und in der gleichen Urkunde ein Ammann Rudolf von Sachseln. 1348 erscheint Wolrich von Wolfenschießen Landammann ze Stans und enend dem kernwald. Derselbe heißt wenige Monate später: Landammann zu Unterwalden disent dem kernwald. Die Worte: „enend und disent“ können je nach dem Standpunkt des Urkundenausstellers Ob- oder Nidwalden bedeuten.¹⁾ Wie unter den einzelnen in Vereinigung getretenen Gemeinden des untern Thals noch lange und selbst bis auf unsere Zeiten Spuren früherer Getrenntheit blieben, so war auch die Vereinigung mit Obwalden ähnlicher einem Bunde, als einer Verschmelzung, in der beide Theile ihre korporative Selbständigkeit völlig geopfert hätten. So schließt z. B. 1291 den Bund mit Uri und Schwyz die Vereinigung der Gemeinden im heutigen Nidwalden allein. (Communitas hominum intramontanarum vallis inferioris.) In dem Bunde selbst werden Bestimmungen

¹⁾ Geschichtsfreund XXVI. Seite 13 und flg. Weitere bezüglichhe Ausführungen bei Riem, Geschfrd. XXVIII. S. 230—233.

anläßlich des Richters (d. h. Verwesers der Vogtei, des Landammanns) getroffen. Wie hätte Nidwalden sich hiermit befassen mögen, wenn es nicht in gewissem Umfange seinen eigenen Richter gehabt hätte?

Die Verbindung zwischen der Gemeinde Stans und den anliegenden Gemeinden des heutigen Obwaldens dauerte bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts.¹⁾ Bis zu dieser Zeit erscheint nämlich unfundlich der Name: Unterwalden, ohne durch weitere, Ob- oder Nidwalden bedeutende Zusätze begleitet zu werden, und finden wir als regierenden Landammann eine Person. Die nachmalige Trennung in Ob- und Nidwalden scheint nicht durch einen ausdrücklichen Vertrag geregelt worden zu sein. Vielmehr mochten die Fälle immer häufiger eintreten, besonders seitdem die Herrschaft keinen Einfluß mehr auf die Wahl des Vogteiverwesers übte, wo die einzelnen Theile der Vereinigung Handlungen der öffentlichen Gewalt für sich vornahmen, ohne sie vor die vereinigte Gemeinde zu bringen. Namentlich mochte nach dem Anschluß von Stans an Buochs ersteres sich mehr von Obwalden entfernt und mehr mit dem durch natürliche Lage besser vereinigten Bundesglied, dem Kirchspiele Buochs, gemeinsame Sache gemacht haben. Indessen blieb die Erinnerung der alten Zusammengehörigkeit mit Obwalden noch länger und dauerte mit Bezug auf gewisse Momente selbst bis in die neuere Zeit. So erklärt sich die noch im Jahre 1382²⁾ gemeinschaftlich zu Wissholen stattfindende Lands-

¹⁾ Unseres Wissens erscheint die erste klare Andeutung einer Trennung in der Urkunde vom 22. Brachmonat 1348, Geschfrd. XX. S. 219. Der in der Urkunde vom 8. April 1336, Geschfrd. XIV. Seite 245 erscheinende Meier von Stans, Amtmann nid dem Kernwald, kann einer der bei der bestehenden Vereinigung von Ob- und Nidwalden gleichzeitig vorhandenen zwei Ammänner, von denen je einer regierender war, gewesen sein.

²⁾ Tschudi I. 504. — Blumer I. 211 versteht die vier Gemeinden als vier Landsgemeinden. Aber an einem Tage (St. Valentinsabend, 13. Februar) werden doch kaum vier Landsgemeinden gehalten worden sein. Vergl. Kopp Gesch. II. 1. Hef. 209.

gemeinde, in welcher Zeit bereits vollständige staatliche Trennung eingetreten war. Charakteristisch aber für den Vergleich mit der früher bestandenen Vereinigung nennt sich die damalige Versammlung nicht Gemeinde eines Landes, sondern „da vier Gemeinden by einander waren“ (Stans mit Wolfenschießen, Buochs, Kerns, Sarnen). So erklärt sich ferner der schon 1417¹⁾ und bis in's 17. Jahrhundert andauernde Span zwischen beiden Landestheilen über Siegel, Banner und Repräsentation. Wäre die Trennung durch einen Staatsvertrag erfolgt, warum war man über diese Sachen so bald im Unklaren?

Zum deutlichen Beispiele, wie neben vollständiger Trennung und Selbständigkeit der beiden Theile doch bezüglich einzelner Verhältnisse gemeinsame Landsgemeinden stattfinden konnten, somit auch früher ein gemeinsamer Landammann bestehen mochte, kommt noch 1470²⁾ eine gemeinsame Landsgemeinde in Wischrehlen vor. — Wie weit jeweilen die besondere Gemeinde eines Theils zu verfügen berechtigt war, und wie weit die Gewalt der gemeinsamen Landsgemeinde ging, kann nicht ermittelt werden.

§ 10. Die Kirchengemeinde Buochs und ihre Vereinigung mit Stans.

Das Kirchspiel Buochs begriff bekanntlich bis in's 17. Jahrhundert neben der heutigen Pfarrei Buochs und Bürgen auch Beggenried und Emmetten. Neben dem Engelbergerhofe dürften früher daselbst zahlreiche freie Grundbesitzer gewohnt haben. 1348 bestehen die Dorfleute von Buochs und die ab Bürgen einerseits und die von Isenringen, die von Niederdorf, die von Rättschrieden, die von Beggenried und die ab Emmetten andererseits

¹⁾ St.-Archiv Luzern: Rathsbuch Nr. III. 1417, 14. Mai bis 14. August. Für das 16. Jahrhundert Businger II. 182. — Für das 17. Jahrhundert Bünzi (?) „Substanzieller Bericht“ bei der Familie Kaiser, Copie apud me.

²⁾ Businger I. 384.

vor einem Schiedsgericht einen Streit über Holz und Allmend. ¹⁾ 1378 wird wieder „das Gemeinmerki der Rilcher von Buochs“ erwähnt. ²⁾ 1399 errichten die Dorfleute von Buochs ein Dorfrecht ³⁾ und 1402 sreiten sie mit dem Abt von Engelberg über das Fahr. ⁴⁾ Das Hofrecht des Engelbergerhofs bemerkt, der Abt und dessen Güter haben an der Allmend gleiches Recht wie andere Dorfleute. ⁵⁾ Das Alles deutet auf einen hier ziemlich verbreiteten Stand freier Bauern.

Ueber die Art und Weise, wie sich die Gottshausleute und die Freien in Buochs zu einer Gemeinde verschmolzen, sind wir nicht genauer unterrichtet, als über die dießfälligen Verhältnisse zwischen Stans und dem „obern Thal“. Das vereinigende Element war auch hier die höhere Gerichtsbarkeit. Für die Freien stand diese beim Hause Habsburg, als Landgrafen im Aargau und Vögten über Schwyz und Unterwalden. Von der Vogtei über Engelberg haben wir oben gesehen, daß sie in die Hand der Grafen von Habsburg gelangte. Offenbar schien es unnatürlich, die Verweserschaft der höhern Vogtei über Freie und Eigene in Buochs gleichzeitig verschiedenen Personen anzuvertrauen. Daß es nicht geschah, scheint auch das, freilich wohl erst im 15. Jahrhundert abgefaßte Hofrecht von Buochs zu hezeugen. Es besagt dasselbe: es sollen die Güter des Todtschlägers nicht an den freien Richter verfallen, sondern an die Erben des Todtschlägers kommen. Der freie Richter übte also über die Engelberger Hofleute in Buochs die hohe Gerichtsbarkeit. Dieser freie Richter ist wohl derselbe, was der Richter über die Freien, der Verweser der Vogtei, der auch den größten

1) Geschichtsfreund XXIV. 320.

2) Urkunde vom 24. Brachmonat 1378 im St.-Archiv Luzern, Eidgen. Abschiede I. 59.

3) Dorflade Buochs.

4) Dorflade Buochs.

5) Buzinger-Zelger II. 20.

Theil der hohen Gerichtsbarkeit verwaltete, später der Landammann.

Der Anschluß der Kirchgemeinde Buochs an die von Stans erfolgte wohl auf dieselbe Art, wie wir uns den Anschluß Wolfenschießens an Stans vorstellten, nur, weil hier die Kirchengenossenschaft eine verschiedene war, später und so, daß die Spuren früherer Getrenntheit länger und deutlicher sichtbar blieben. Schon 1261 wird zwar bezüglich der Parochiani in Stans et in Buochs der Ausdruck „universitatem vestram“ gebraucht.¹⁾ Ob wir aber hieraus auf eine schon damals bestandene, engere Verbindung der Kirchgemeinden Stans und Buochs schließen dürfen, bleibt dahingestellt. Soviel ist richtig, daß 1291 die Verbindung zwischen Stans und Buochs noch nicht soweit gediehen ist, daß sie ein Siegel hat. Obwohl nämlich der damalige Bund von der „Communitas hominum intramontanorum vallis inferioris“ geschlossen wird, so wird nicht ein für Stans und Buochs (Nidwalden) bestehendes, sondern das für die Vereinigung von Stans mit Obwalden hergerichtete Stanzer Siegel gebraucht. — Aus der Vereinigung zwischen Stans und Buochs entstand indessen das heutige Nidwalden.

Die vereinigten Kirchgemeinden Stans und Buochs nahmen in der Folge ein besonderes Siegel an, wozu wieder der Kirchenpatron von Stans, St. Peter, mit dem Schlüssel dienen mußte, die Umschrift aber lautete jetzt: *Sigillum Communitatis hominum de Stans et in Buchs*. Es erscheint dasselbe zuerst 1363. Gleichzeitig finden wir die Landsgemeinde von Nidwalden bezeichnet als: „der Ammann und die Landlüt ze Underwalden nid dem Kernwalde in dien kilcherin Stans vnd ze buchs“; — ein für die Entstehung des Landes Nidwalden aus zwei Kirchgemeinden sehr bezeichnender Ausdruck.²⁾ Dazu kommt

¹⁾ Geschichtsfreund I. 59.

²⁾ Geschichtsfreund XXVII. 318.

das gleichzeitige Erscheinen der mehreren Landammänner in Nidwalden. 1370 hält Johann von Waltersberg als Landammann Gericht. Neben ihm siegeln das Urtheil: Ulrich der Ammann von Wolfenschießen und Walter Imbrunnen, letzterer zwar ohne Ammann genannt zu werden. Immerhin war Imbrunnen eine hervorragende Persönlichkeit von Buochs, man vergleiche sein Auftreten in den Jahren 1361, 1366, 1367 und gemäß den frühern Verzeichnissen der Landammänner, wäre er von 1363 bis 1368 wirklich Landammann gewesen.¹⁾ Vor Imbrunnen finden wir keinen Ammann oder Landammann von Buochs. Das erste Erscheinen des Siegels für Stans und Buochs, das erste Auftreten von drei gleichzeitigen Landammännern von Stans, Wolfenschießen und Buochs ließe schließen, daß bald im Anfang der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine nähere Vereinigung zwischen Stans und Buochs eingetreten sei. Dazu kommt, daß um gleiche Zeit Stans von Obwalden sich absondert und nun Ob- und Nidwalden jeder Theil mit einem besondern, regierenden Landammann erscheint,²⁾ wobei die Vermuthung nahe liegt, daß Stans nach dem Anschlusse an Buochs sich mehr und enger an diesen nähern Bundesgenossen anlehnte und dem ältern und entferntern dadurch fremder ward. Indessen sind die urkundlichen Nachrichten über diese Verhältnisse zu lückenhaft, um sofort Schlüsse zu ziehen.

Uebrigens vermuthet auch bezüglich der vier Viertel in Schwyz Kopp gewiß mit Recht, daß die schon 1282 dort erscheinenden vier Landammänner die ursprünglichen, einzelnen Landestheile repräsentiren.³⁾ Auch in Nidwalden bleiben, abgesehen vom Siegel und der Mehrzahl der Landammänner, noch manche Spuren der ursprünglichen Getrenntheit des Landes zurück. So heißt es anläßlich der Landesgemeinde in Wyßkehrlen

1) Geschfrd. XXVI. 19. — Businger I. 82.

2) Kopp, Urf. 67 und 69. Geschfrd. I. 83.

3) Kopp, Urf. 70. — Kopp, Gesch. II. 1. Sief. 332. — Blumer I. 128.

von 1382, es seien „vier Gemeinden (Stanz, Buochs, Kerns, Sarnen) by einander“ gewesen, nicht zwei Länder. Obwohl bereits Ob- und Nidwalden durch zwei besondere Ammänner vertreten waren, erinnerte man sich, daß an einen und andern Orte die Zusammengehörigkeit mehr auf einem Bunde einzelner Theile (Gemeinden) beruhe, als daß sie eine ursprüngliche gewesen wäre. Wie man anderwärts Viertel hatte, so galt Buochs als Drittheil des Landes, während Stanz mit Wolfenschießen die zwei andern Drittheile bildete. So heißt es in einem Abschied von 1398: „zu Stanz und in dem Drittheil daselbs“. ¹⁾ Eine alte Landeseintheilung, die bezüglich der Militärverfassung und der Siebengerichte noch bis in die neuern Zeiten galt, war die dreitheilige: Stanz, Ennet dem Wasser (Buochs, Beckenried, Emmetten) und Ob der Mauer (Wolfenschießen, Büren, Dällwil). Die Weibel von Stanz, Buochs und Wolfenschießen galten bei manchen Anlässen z. B. als Stimmzähler an der Landsgemeinde, als Präsidenten der drei Siebengerichte, als amtliche Herolde beim Marktausrufen, wie Repräsentanten der verschiedenen Landestheile, während die Weibel der neuern Gemeinden dieses Ranges nicht genießen. Nach der alten Vertheilung der Rathsglieder auf das Land, welche zuerst im Landbuch von 1623 erscheint, stellt Stanz mit Wolfenschießen 34, Buochs im alten Umfange 18 Rathsherrn, also letzteres nur Einen mehr als einen Drittheil. An der Landsgemeinde werden die Vorgesetzten und Rätthe von Stanz mit denen ob der Mauer, und hinwieder die ennet dem Wasser jeder Theil besonders durch die Ehrenwache feierlich in den Ring einbegleitet, wie Repräsentanten unabhängiger Staaten zu einem Kongreß.

§ 11. Die Herrschaft und die Freibriefe.

Obwohl das Haus Habsburg über die Gemeinden des heutigen Nidwaldens die Vogtei hatte, hinderte das nicht das

¹⁾ Eidgen. Abschiede I. 95.

Entstehen von Gemeinden je nach den Grenzen der Pfarreien und der Vogtgerichte mit einer gewissen, korporativen Selbstständigkeit. Wir finden dieses allenthalben, wo die Größe eines Orts für eine Art Bürgerthum sich eignete. So erhielt die Stadt Luzern, ursprünglich ein Murbach-Luzernischer Hof, unter Habsburgs Vogtei ihren Rath gerade durch ein Uebereinkommen mit Abt und Vogt. So erhielten andere Städte von den Herzogen von Oesterreich selbst Stadtrechte und mit diesen die Vergünstigung gewisser, eigener Gerichtsbarkeit unter einem Schultheissen u. s. w.

Dagegen verdanken wir die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Lande wohl mehr dem Widerstande gegen die Herrschaft.

Das ursprüngliche Amt des Gau- und Centgrafen wurde im Mittelalter in der Hand der Landgrafen und Vögte und ihrer Familien erblich und bildete sich zur eigentlichen Landeshoheit aus, wodurch Land und Leute in den Stand beherrschter Unterthanenlande herabsanken. Daher ein vielseitiges Ringen und Streben nach Reichsunmittelbarkeit, eine Stellung, die, wenn sie erlangt und behauptet wurde, dem betreffenden Gebiete nicht viel weniger als volle Selbständigkeit gab. Das Ringen hiernach und der Widerstand der Herrschaft ist die Unterlage und der Inhalt der Freiheitskämpfe der alten Schweizer.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war Kaiser Friedrich II im Kampfe mit dem Papste und wurde von dem letztern 1239 gebannt und ihr Streit spaltete das ganze Reich in Parteilungen für und gegen den Kaiser. Rudolf von Habsburg, der Landgraf im Aargau, stand auf Seite des Kaisers, die jüngere Habsburgische Linie dagegen hielt zur Partei des Papstes. Die Bewohner unserer Länder selbst hingen dem gebannten Kaiser an. Dadurch kamen sie in ein feindseliges Verhältniß zum Inhaber ihrer Vogtei, Habsburg-Laufenburg. So finden wir 1247 Sarnen und Schwyz in Auflehnung wider Rudolf

den ältern, von der jüngern Habsburgischen Linie, und daher vom Papste ebenfalls mit dem Banne bedroht. Dieser Vorfall deutet uns nebenbei an, wie verschiedentlich Gemeinden von da und dorthier sich zum gemeinsamen Zwecke verbanden und so im Kleinen vornahmen, was später die Länder und Städte im Großen.

Im Jahre 1240 gab Friedrich II. im Lager vor Faenza an Schwyz einen Freiheitsbrief, wodurch er beurkundete, daß dieses Land unmittelbar an's Reich gehören solle. So gelangte Schwyz anlässlich der hohen und niedern Justiz, der Steuererhebung und des Heerbannes unmittelbar unter das Reich und war damit vor der Gefahr, Unterthanenland der Habsburger zu werden, gesichert. Ein vom König nicht als erblicher Herrscher, sondern als bloßer Beamter bestellter Reichsvogt hatte fortan die hohe, der vom Reichsvogt (wohl unter Mitwirkung der Landleute) gesetzte Ammann (Landsammann) die niedere Justiz zu verwalten.

Die ältern Schriftsteller und manche der neuern behaupten, daß einen solchen Freibrief auch Unterwalden erhalten habe. Großes Bedenken hiergegen macht der Umstand, daß damals Unterwalden kein geschlossenes Land, sondern ein Conglomerat von herrschaftlichen Höfen und freien Gütern und aus beiden zusammengesetzten Kirchgemeinden war, ohne daß wir für damals eine innere Verbindung und einen gemeinsamen Namen mit politischer Bedeutung kennen. Noch hat Stans 1240 kein Siegel, noch besteht die Vereinigung mit Obwalden nicht.¹⁾

Sei dem wie da wolle, von der Mitte des 13. Jahrhunderts an finden wir unverkennbar eine tiefgehende Bewegung auch in Unterwalden. Der oben erwähnte Zwiespalt von 1247 gegen die jüngere Habsburgische Linie, welche die Vogteigewalt hatte, das Bündniß Vieler aus Nidwalden mit dem ebenfalls

¹⁾ Man vergleiche über die Urkunde von 1240 P. Schweizer, die Freiheit der Schwyzer im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte Bd. X. S. 1.

in Bewegung befindlichen Luzern um die gleiche Zeit,¹⁾ der von den Chroniken zum Jahre 1260 gemeldete Aufstand und die Vertreibung des Adels finden ihre Erklärung vollständig, wenn angenommen wird, auch Unterwalden habe damals Reichsfreiheit beansprucht, Habsburg aber an der Vogtei, als einem erblich gewordenen Rechte festgehalten. Von dieser Zeit an abwärts bis zum Ende des Jahrhunderts müssen die Vereinigungen zwischen Stans und dem obern Thale und Stans und Buochs erfolgt sein.

Im Jahre 1273 ward der Landgraf im Aargau, Rudolf von Habsburg, deutscher König. Nach der Sitte des Mittelalters ließen Städte und Gemeinheiten die von Kaisern und Königen erhaltenen Privilegien und Freiheiten bei jedem neuen Reichsoberhaupte bestätigen. — Wir haben gesehen, daß im Jahre 1272 auf die ältere Habsburger Linie auch die Güter und Vogteien der Habsburger in Schwyz und Unterwalden, sofern nach Ertheilung des Briefes von 1240 daselbst noch von einer andern als der Reichsvogtei die Rede sein konnte, übergegangen waren. Die Bestätigung und praktische Ausführung dessen, was Friedrich II. 1240 verbrieft hatte, widerstritt daher dem Hausinteresse Habsburg und hinderte daselbe, in den obern Landen Landeshoheit zu erwerben. König Rudolf bestätigte die Urkunde von 1240 nicht und es scheint unter ihm das Verhältniß der Länder zum Hause Oesterreich ein vielfach bestrittenes gewesen zu sein. Soviel gestand er 1291 an Schwyz zu, daß über die Freien nur ein Freier (kein Ministeriale) als Richter (Ummann) gesetzt werden dürfe.²⁾ Ob die übrigen Länder auch solche Briefe erhielten, bleibt unentschieden. Jedenfalls scheint auch die Uebung, die Vogtei durch einheimische Ummänner zu verwalten zu lassen, unter König Rudolf unterbrochen und andere dem Streben der Länder nach Reichsfreiheit

¹⁾ Kopp, Urkunden Seite 2.

²⁾ Kopp, Urkunden Seite 29.

ungünstige Neuerungen eingeführt worden zu sein. Daher nur 14 Tage nach des Königs Tod der Bund zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden vom 1. August 1291, ¹⁾ der u. A. dahin ging, daß sie keinen fremden Richter anerkennen und nicht dulden wollen, daß Jemand schwerer mit Diensten beladen werde, als vor des Königs Zeiten. König Rudolfs Nachfolger, Adolf von Nassau, wiederholte die Urkunde von 1240 wenigstens für Schwyz und Uri im Jahre 1297. ²⁾ Unter seinem Nachfolger, König Albrecht I, Sohn König Rudolfs von Habsburg, dauerte wenigstens im Anfang die Uebung fort, die Vogtei durch einheimische Ammänner zu verwalten zu lassen. So war 1304 Rudolf von Dedisried Landammann von Unterwalden. ³⁾ Ob er die Ammannschaft als Verweser eines Reichsvogts oder als Untervogt der Habsburger verwaltete, wissen wir nicht. Später mag Albrecht energischer seine Hausinteressen haben wahren wollen und zu diesem Ende die Vogtei durch Fremde haben verwalten lassen, zwischen denen und den Landleuten sich großer Widerspruch erhob. Die Erzählung, daß der Vogt von Unterwalden zu Sarnen auf dem Landenberg gewesen, und in Nidwalden einen Verweser, den von Wolfenschießen (einen aus dem Lande, der es aber mit der Herrschaft hielt) gehabt, ist der früher geäußerten Ansicht vollständig gemäß, wornach mehrere vereinigte Gemeinden trotz ihrer Vereinigung als Repräsentanten jeder einzelnen je einen Ammann behielten, aber unter diesen mehreren Ammännern nur einer den Vorsitz führte, die Regierung hatte. Die Vertreibung der Habsburgischen Vögte zur Wiedererlangung der Reichsfreiheit, ist durch keine Urkunde verbrieft, was gar nicht erwartet werden darf, stimmt aber mit aller Geschichte überein. Ob im kleinen Einzelnen der dabei stattgehabten Vorgänge die spätern Chronisten ganz getreue Ueberlieferung

¹⁾ Eidgenöss. Abschiede Bd. I. Seite 241.

²⁾ Eschudi I. 215. Vergl. Ropp, Urkunden Seite 43.

³⁾ Geschfrd. XXVI. Seite 13. — Ropp, Urkunden Seite 65.

hatten, darauf kommt wenig an. Albrechts Nachfolger, Heinrich VII. von Luxemburg, bestätigte nicht nur summarisch alle, frühern, kaiserlichen Privilegien, sondern gab Unterwalden 1309 eine besondere Urkunde, wodurch er dieses Land von allen äussern Gerichten befreite, nur sollen die Unterwaldner vor dem Reichsvogt des Kaisers im Lande zu Recht stehen.¹⁾ Damit war nun jedenfalls auch für Nidwalden die Landgrafschaft der Habsburger zernichtet. Die hohe Justiz, das Blutgericht, hegte nun der Reichsvogt, die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, letztere soweit sie nicht Sache der Grundherren war, leitete der einheimische Ammann, beide als Vorsitzer der das Urtheil fällenden Versammlung der Leute. Umsonst suchte Habsburg seine Vogteirechte wieder geltend zu machen. Die Länder stärkten sich durch Bündnisse mit Orten, die nach ähnlichen Zwecken strebten, und die Herrschaft erlitt die verderblichsten Niederlagen. In deren Folge, namentlich nach dem Sempacher Kriege, gingen dann selbst auch die Habsburgischen Privatrechte in den Ländern, die in den frühern Waffenstillständen wiederholt, selbst einmal in Verbindung mit den Grafschaften, anerkannt worden, verloren. Die Ereignisse von 1415, wo Habsburg mit dem Reiche zerfallen, auf des letztern Gebot von den Eidgenossen bekriegt und seiner Besitzungen im Aargau entäussert worden, zerstörten vollends jeden Rest Habsburgischen Einflusses. — Inzwischen hatten die Fürsten des Reichs unter König Ludwigs, des Bayerns Vorsitze die Herzoge von Osterreich ihrer Höfe, Gerechtigkeiten und Güter in den Waldstätten verlorstigt erklärt und zu des Reiches Händen gezogen, worüber Ludwig 1316 eine Urkunde ausstellte. 1323 huldigten die Länder dem Reichslandvogt zu Händen König Ludwigs nur unter der Bedingung, daß sie nicht an Landtage (Gerichte des Landgrafen) oder andere auswärtige Gerichte geladen und nicht vom Reiche entfremdet werden sollen.

¹⁾ Ropp, Urkunden Seite 102, 103.

1324 bestätigte Ludwig die Urkunde von 1316 mit dem Beifügen, daß die drei Waldstätte weder von den Herzogen, noch von den von ihnen gesetzten Richtern, sondern nur von den Gerichten des Reiches (wenn vor dem einheimischen Richter kein Recht zu erhalten war?) zu Recht zu stehen haben.¹⁾ War solcher Art ein hoher Grad von Selbständigkeit der Länder gegen Außen gesichert, so betrachteten sie sich nichtsdestoweniger noch immer als Glieder des Reiches. Aber der Reichsverband war so locker, daß der Reichsunmittelbare so gut wie selbständig war. Noch stand zwar beim Reichsbogt der Blutbann. Aber auch diesen gab König Sigmund 1415 an Unterwalden,²⁾ wodurch jede praktische Aeußerung der Zusammengehörigkeit mit dem Reiche wegfiel. 1487 bestätigte Kaiser Maximilian noch einmal alle, von seinen Amtsvorfahren an Unterwalden erteilten Freiheiten;³⁾ und hätten diese dem Reiche noch einen Schatten von Einfluß übrig gelassen, so verschwand auch dieser in Folge des Schwabenkrieges 1499, und selbst dem Namen nach in Folge des westphälischen Friedens 1648.

§ 12. Hergiswil.

Laut dem um's Jahr 1309 abgefaßten Oesterreichischen Urbar gehörte Hergiswil noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts dem Hause Oesterreich mit Zwing und Bann (Grundherrschaft) und unter dessen Vogtei und war zum Amte Rothenburg eingetheilt.⁴⁾ 1355 aber finden wir, daß Ritter Ortolf von Littau Hergiswil an Heinrich von Moos von Uri verkauft.⁵⁾ Wie inzwischen der Besitz von Hergiswil an das Haus der Ritter

¹⁾ Eschudi I. 277, 300. — Ropp, Urkunden Seite 137 flg. — Blumer I. 206 flg.

²⁾ Buzinger I. 451.

³⁾ Buzinger II. 463.

⁴⁾ Geschftd. VI. Seite 48.

⁵⁾ Zelger und Buzinger I. 343.

von Vittau gekommen, ist ungewiß. Das gleiche Haus Vittau hatte bedeutenden Besitz im benachbarten Gyenthal. Dieser war aber Erbe des Gotteshauses (der Probstei) zu Luzern. Von Hergiswil wissen wir nichts dergleichen. Laut dem Auszuge der Urkunde über den genannten Kauf, gibt Ortolf Hergiswil „wie er es in nützlicher Gewer hergebracht hat.“ Dieser Ausdruck würde auf nicht volles, nur abgeleitetes Eigenthum des Verkäufers hindeuten. War ihm etwa diese Ortschaft von Oesterreich verpfändet? In diesem Falle hätte zum Verkauf auch das Haus Habsburg einwilligen müssen, wovon wir keine Kunde besitzen. — Von Heinrich von Moos kam Hergiswil an seine Tochter Cäcilia, Gemahlin Walters von Tottikon, und von dieser kauften sich die Genossen im Jahre 1378 um 700 Gl. los.¹⁾ Der Loskauf betraf jedenfalls, alle mit der grundherrlichen Gewalt verbundenen Rechte und wohl auch die Vogtei. Die hohe Gerichtsbarkeit wird kaum jemals auf die von Vittau übergegangen, sondern formell bei den Herzogen, als Landgrafen des Aargau, zurückgeblieben sein. Mit dem Sempacher Krieg fiel dieselbe indeß jedenfalls faktisch und mit den Vorgängen des Jahres 1415 auch rechtlich weg und kam an's Reich als ein im Gebiet der Eidgenossen für die Herzoge verlorenes Recht. Wohl bald nach dem Loskaufe von Walter von Tottikon schloß sich Hergiswil an Nidwalden an. Es geschah das wohl wieder in Form eines Landrechts, dergestalt, daß der regierende Landammann von Nidwalden auch die Vogteigewalt über Hergiswil erhielt, die Hergiswiler aber auch am Vogtbing, an der Landsgemeinde von Nidwalden, Theil nahmen. Schon früher, wahrscheinlich ohne besonderes Vogtgericht, vermochte sich indeß Hergiswil nicht, wie andere Gebietstheile von Nidwalden, durch einen Ammann zu repräsentiren und zählte bis in die neueste

¹⁾ Zelger und Businger I. 344.

Zeit anläßlich der oben angeführten dreitheiligen Landeseintheilung zu Stans, zumal es auch bis 1621 Filiale von Stans war.

Zu Note 1 auf Seite 41 vergleiche man auch Eidgenöss. Abschiede Bd. I. Seite 2, Note zu Abschiede 2.

Nachschrift. Als Bestätigung der Ansicht von der Dreitheiligkeit des Landes mit dem Kernwald darf auch eine Urkunde vom 20. Wintermonat 1385 im Staatsarchive Nidwalden aufgeführt werden. Hans Spilmatter, Landammann mit dem Wald, Willi an dem Stein und Claus Würsch sollen bis auf den 24. Brachmonat 1386 dreiundzwanzig Flüchtlinge gemäß einem unter obigem Datum erlassenen Schiedsspruche der Boten von Uri und Schwyz auf einem Tage zu Brunnen rehabilitiren. Bekanntermassen war Spilmatter von Stans, die an dem Stein von Wolfenschießen, die Würsch aus der Kirchhöre Buochs und repräsentiren daher wohl ihre Gemeinden. Dagegen scheint es uns nicht wahrscheinlich, daß die Vorstände der drei Theile jeweilen ex officio auch Landammänner sein mußten oder waren, wohl aber die angesehensten Leute des betreffenden Bezirks, die nicht selten zu dieser Würde später erhoben wurden, z. B. Willi an dem Stein 1396, 1399, 1400 und 1402. Claus Würsch von Beckenried treffen wir nie als Ammann, er stirbt schon am 9. Heumonats 1386 ob Sempach.

Ein Mitredaktor.

